

**14598/AB**  
Bundesministerium vom 21.07.2023 zu 15086/J (XXVII. GP)  
[sozialministerium.at](http://sozialministerium.at)  
Soziales, Gesundheit, Pflege  
und Konsumentenschutz

Johannes Rauch  
Bundesminister

Herrn  
Mag. Wolfgang Sobotka  
Präsident des Nationalrates  
Parlament  
1017 Wien

---

Geschäftszahl: 2023-0.391.365

Wien, 17.7.2023

Sehr geehrter Herr Präsident!

---

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 15086/J des Abgeordneten Mag. Shetty, Kolleginnen und Kollegen betreffend Missstände beim Verein Auslandsdienst** wie folgt:

**Frage 1:** Seit wann weiß Ihr Ministerium von den öffentlich gewordenen Missständen beim Verein Auslandsdienst? Bitte um konkrete Aufschlüsselung der Beschwerden, die beim Ministerium eingegangen sind.

- a. Welche anderen Missstände beim Verein Auslandsdienst sind dem Ministerium bekannt?
- b. Wird es möglich sein, Missstände anonym zu melden?

---

Anlässlich einer Veranstaltung im Parlament im September 2022 zum Thema "30 Jahre Gedenkdienst", die auf Einladung von Nationalratspräsident Mag. Wolfgang Sobotka begangen wurde, informierte eine Person des Vereins Gedenkdienst einen dort anwesenden Mitarbeiter meines Ressorts darüber, dass ein ehemaliger Gedenkdienstleistender des Vereins Österreichischer Auslandsdienst 2 Tage vor dieser Veranstaltung im Parlament und unter Bezugnahme auf diese Veranstaltung auf dem Online-Kurznachrichtendienst "Twitter" ein Statement veröffentlichte, in dem von

Drohungen und systematischen Einschüchterungsversuchen im Verein Österreichischer Auslandsdienst berichtet wurde.

Einige Tage später veröffentlichte ein weiterer ehemaliger Gedenkdienstleistender des Vereins auf dem sozialen Netzwerk "Facebook" in einem Kommentar dazu Missstände und massive Kritik an den Zuständen im Verein.

Durch die Veröffentlichung eines Artikels in der Wochenzeitschrift FALTER am 10. Mai 2023 wurden meinem Ressort weitere Anschuldigungen gegen Dr. Maislinger bekannt.

Darüber hinaus sind nach den mir vorliegenden Informationen keine Beschwerden über den betreffenden (ehemaligen) Vereinsvorsitzenden in meinem Ressort eingelangt.

Der Verein Österreichischer Auslandsdienst wurde von meinem Ressort aufgefordert, ein forensisches Gutachten von unabhängigen Expert:innen zu beauftragen, das Grundlage einer Aufarbeitung aller erhobener Vorwürfe sein soll. Es wurde bereits anlässlich einer Besprechung am 24. Mai 2023 mit Vertreter:innen des Vereins Österreichischer Auslandsdienst, der Finanzprokuratur, einem von der Prokurator empfohlenen Unternehmen sowie Mitarbeiter:innen meines Ressorts ein Lösungsvorschlag erörtert, wonach u.a. eine erforderliche Maßnahme sein wird, einen anonymen Meldekanal für Informationen zu ermöglichen.

**Frage 2:** Welche Handlungen hat Ihr Ministerium gesetzt, um den Vorwürfen nachzugehen und die Missstände zu unterbinden?

- a. Ist Ihr Ministerium in Kontakt mit dem Justizministerium betreffend der Strafbarkeit der bekanntgewordenen Handlungen durch den Leiter von Verein Auslandsdienst?
- b. Sind die zuständigen Dienststellen ihrer Anzeigepflicht gemäß § 78 StPO nachgekommen?
  - i. Wenn nein, warum nicht?
  - ii. Wenn nein, was sind die Konsequenzen, die aus dieser Pflichtverletzung resultieren?

Ich möchte vorweg ausdrücklich darauf hinweisen, dass die in den einleitenden Bemerkungen zu gegenständlicher Anfrage aufgestellten Behauptungen, wonach meinem Ressort angeblich bereits in der Vergangenheit kursierende Vorwürfe und Erfahrungsberichte bekannt gewesen wären, nicht den Tatsachen entsprechen (siehe auch oben zur Beantwortung der Frage 1).

Im Nachhang zur og. Veranstaltung im Parlament erging seitens des Ressorts ein Schreiben an den Verein und der (seinerzeitige) Vorsitzende des Vereins wurde aufgefordert, zu den Vorwürfen und Beiträgen Stellung zu nehmen. Nach Durchsicht der übermittelten Stellungnahme und Überprüfung des relevanten Sachverhaltes konnte mein Ressort nicht abschließend beurteilen, ob hier, entsprechend den Vorwürfen, ein Machtmissbrauch durch das Ausüben von massivem psychischen Druck auf junge Menschen, die in einem Autoritäts- und Abhängigkeitsverhältnis zum ehemaligen Vorsitzenden des Vereins stehen bzw. standen, vorliegt oder nicht.

Der damalige Vereinsvorsitzende wurde daher in einem weiteren Schreiben des Ressorts neuerlich aufgefordert, fünf in diesem Schreiben konkret formulierte Fragen zu beantworten. In der Veröffentlichung eines Artikels in der Wochenzeitschrift FALTER im Mai 2023 wurden weitere gravierende Anschuldigungen gegen Dr. Maislinger erhoben.

Der damalige Vereinsvorsitzende wurde mittels eines weiteren Schreibens vom 12. Mai 2023 davon in Kenntnis gesetzt, dass aufgrund der bis dato nicht erfolgten Klärung der Vorwürfe durch den Verein seitens meines Ressorts die weitere Bearbeitung des eingereichten Förderansuchens des Vereins für den Jahrgang 2023 ausgesetzt wurde.

Nach Konsultation der Finanzprokuratur durch mein Ressort Ende Mai dieses Jahres ist die Anzeigepflicht gemäß § 78 StPO getrennt nach der Förderungsabwicklung und dem behördlichen Verfahren zu beurteilen: Die Förderung des Vereins Österreichischer Auslandsdienst wird von meinem Ressort im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung abgewickelt. § 78 StPO stellt auf den gesetzmäßigen Wirkungsbereich ab. Das bedeutet, dass eine Anzeigepflicht nur im hoheitlichen Vollzugsbereich und daher nicht im Bereich der Privatwirtschaftsverwaltung besteht. Im behördlichen Verfahren besteht demgegenüber bei Vorliegen eines hinreichend begründeten Verdachts auf eine strafbare Handlung grundsätzlich eine Anzeigepflicht. Um dies umfassend abzuklären, wurde auch auf Vorschlag der Finanzprokuratur der Verein Österreichischer Auslandsdienst aufgefordert, die Vorwürfe durch eine forensische Untersuchung dahingehend zu prüfen und dabei allfällige vorgeschlagene Verbesserungsmaßnahmen umzusetzen.

**Frage 3:** Welche Handlungen hat ihr Ministerium gesetzt, um sicherzustellen, dass den betroffenen Jugendlichen angemessene Unterstützung und Hilfe zukommt, um die Folgen des Verhaltens von Andreas Maislinger zu bewältigen?

Die Aufklärung der Vorwürfe soll nicht dazu führen, dass der Ausreisejahrgang 2023 Einschränkungen erlebt. Für mich ist es von zentraler Bedeutung, dass die jungen

Menschen, die sich schon seit langem auf den Auslandsfreiwilligendienst vorbereiten, nicht die Leidtragenden für etwaige Fehlverhalten von Vereinsvertreter:innen sind. Daher hat mein Ressort in den letzten Wochen mit dem neuen Vorsitzenden des Vereins Österreichischer Auslandsdienst sehr konstruktive Gespräche geführt und intensiv nach Lösungen gesucht. Grundlage einer Aufarbeitung soll das oben erwähnte forensische Gutachten von unabhängigen Expert:innen sein.

**Frage 4:** Bitte um Auflistung der Fördergelder, die Ihr Ministerium in den letzten 10 Jahren an den Verein Auslandsdienst ausgezahlt hat.

Bis zum Jahr 2016 ressortierten die Auslandsdienste im Bundesministerium für Inneres. Erst mit der Freiwilligengesetz-Novelle 2015 (in Kraft getreten am 1. Jänner 2016) erfolgte die Zusammenführung der Strukturen für Auslandsfreiwilligendienste unter dem Dach des Freiwilligengesetzes, dessen Vollzug meinem Ressort obliegt. Daher kann ich ab dem Jahr 2016 Auskunft geben.

Im Jahr 2016 erfolgten die Zahlungen in Höhe von EUR 109.833,15 an den Verein Österreichischer Auslandsdienst durch den damaligen Förderverein gemäß § 27a FreiwG (BGBl. I Nr. 144/2015).

Ab 2017 und folgenden Jahren standen nach dem in meinem Ressort gültigen Fördervertrag folgende Beträge zur Verfügung:

2017: EUR 189.432,00 (§ 27a Abs 1 FreiwG idF BGBl. I Nr. 156/2017),

2018: EUR 331.104,00 (§ 27a Abs 1 leg. cit.) sowie EUR 34.000,00 (§27a Abs 2 leg.cit.),

2019: EUR 434.256,00 (§ 27a Abs 1 leg. cit.) sowie EUR 33.689,25 (§27a Abs 2 leg.cit.),

2020: EUR 514.017,30 (§ 27a Abs 1 leg. cit.) sowie EUR 46.438,77 (§27a Abs 2 leg.cit.),

2021: EUR 899.858,89 (§ 27a Abs 1 leg. cit.) sowie EUR 56.648,58 (§ 27a Abs 2 leg.cit.),

2022: EUR 972.000,00 (1. Tranche, d.s. 90%; wurden ausbezahlt) (§ 27a Abs 1 leg. cit.) sowie EUR 34.200,00 (§ 27a Abs 2 leg.cit.). Die Förderung für den Jahrgang 2022/23 wurde noch nicht abgerechnet.

**Frage 5:** Wurden dem Verein Auslandsdienst durch das Ministerium in den letzten 10 Jahren zusätzliche Mittel gemäß § 27a Abs. 4 Z 2 FreiwG gewährt?

- a. wenn ja, in welcher Höhe und für welche konkreten Aufwendungen?
- b. wie wird sichergestellt, dass die zusätzlichen Mittel für Aufwendungen für Informationsarbeit und für Bewusstseins- und Aufklärungsarbeit zur Aufarbeitung der Verbrechen des Nationalsozialismus gewährt werden?

§ 27a (Überschrift: "Förderverein") wurde mit BGBl. I Nr. 144/2016 vom 14. Dezember 2015 neu in das FreiwG 2012 eingefügt. Abs 4 leg.cit. lautete: "Die österreichischen Vertretungsbehörden im Ausland haben ihre Wahrnehmungen über den Dienst an Einsatzstellen im Ausland dem Verein mitzuteilen. Des Weiteren haben die Teilnehmer/innen den Verein über ihre Tätigkeiten zu informieren."

Mit BGBl. I Nr. 156/2017 vom 13. November 2017 wurde diese Bestimmung geändert (Überschrift: "Förderung"). Abs 4 leg.cit. lautet nunmehr: "Die österreichischen Vertretungsbehörden im Ausland haben ihre Wahrnehmungen über den Dienst an Einsatzstellen im Ausland dem Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz mitzuteilen."

Weder die ursprüngliche Fassung des § 27a FreiwG noch die novellierte Fassung enthält eine Z 2. Förderungen gemäß § 27a Abs 4 Z 2 FreiwG können ex lege somit nicht gewährt werden.

#### Fragen 6, 7 und 9:

- Ist es geplant, die Förderrichtlinien anzupassen, um Missstände bei Empfängervereinen effektiver begegnen zu können?
  - a. wenn ja, wann?
  - b. wenn nein, warum nicht?
- Welche anderen Initiativen sind geplant, um Missständen bei Fördernehmern zu begegnen?
  - a. Welche Änderungen im Freiwilligengesetz sind geplant?
- Welche statutarischen Mindestanforderungen muss ein Verein aufweisen um förderwürdig zu sein?

Rechtgrundlage für die Gewährung von Fördermitteln des Bundes ist die Verordnung des Bundesministers für Finanzen über Allgemeine Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln (ARR 2014) in der geltenden Fassung. Eine Änderung der

ARR 2014 hätte durch den Bundesminister für Finanzen zu erfolgen. Die Richtlinien für die Förderungsabwicklung im BMSGPK bewegen sich im rechtlichen Rahmen der ARR 2014. In diesen sind die Gründe für Einstellungen und Rückzahlungen von Förderungen umfassend und ausreichend geregelt. Eine anlassbezogene allgemeine Änderung wird aus Sicht des BMSGPK grundsätzlich als nicht sinnvoll erachtet, da diese für die meisten anderen Fördernehmer (Vereine) nicht relevant wäre. Geplant ist jedoch, im Fördervertrag Auslandsdienst besondere Förderbedingungen zu definieren.

Eine Änderung im Freiwilligengesetz ist nicht geplant.

**Frage 8:** Laut Medienartikeln ist die Etablierung einer Vertrauensperson geplant. Wie soll diese Stelle aussehen?

- a. Wo wird sie angesiedelt sein?
- b. Welche konkreten Aufgaben werden der Vertrauensperson zugewiesen?
- c. Wie erfolgt die Besetzung?
- d. Wie wird das Sozialministerium sicherstellen, dass die Vertrauensperson unabhängig und unparteiisch ist?

Die Verpflichtung zur Einrichtung und Bekanntgabe von Vertrauenspersonen wird den Trägerorganisationen im Zuge der Novellierung des Freiwilligengesetzes auferlegt. Die Vertrauenspersonen sollen geeignet sein, die Interessen der Teilnehmenden am Freiwilligendienst zu vertreten und als Bindeglied zwischen diesen und den Trägerorganisationen agieren zu können. Die Vertrauenspersonen haben aus den Reihen der Teilnehmenden zu stammen. Die konkrete Ausgestaltung des Entscheidungsfindungsverfahrens obliegt jeweils den Trägerorganisationen, um individuell unterschiedlichen Gegebenheiten (v.a. im Hinblick auf die Größe) Rechnung tragen zu können. Jedenfalls ist von den Trägern aber dafür Sorge zu tragen, dass die Entscheidungsfindung durch die Teilnehmenden selbst erfolgt, von deren Willen getragen ist und durch diese revidiert werden kann.

Mit freundlichen Grüßen

Johannes Rauch

